

# RS Vwgh 1988/3/14 87/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §80 Abs5;

BDG 1979 §80 Abs9;

### Rechtssatz

Die "Weiterbelassung" einer Naturalwohnung durch vorläufige Nichterlassung eines Entziehungsbescheides stellt keine Gestattung nach § 80 Abs 9 BDG 1979 dar. Eine Gestattung nach § 80 Abs 9 setzt vielmehr voraus, dass dem in dieser Bestimmung genannten Personenkreis kein subjektives Recht auf Benützung der Naturalwohnung (mehr) zusteht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120007.X02

### Im RIS seit

22.06.2006

### Zuletzt aktualisiert am

16.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)